

Förderrichtlinie der Gemeinde Wutach

zur Förderung der Kindertagespflege

Ausgangslage

Derzeit bestehen folgende gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung von Kindern (§ 24 SGB VIII, gültig ab 01.08.14):

- Ein Kind unter einem Jahr und Schulkinder sind in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Eltern/Elternteile das Kind auf Grund von eigener Berufstätigkeit nicht selbst betreuen können.
- Für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Dieser kann für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auch über Tagespflege erfüllt werden.
- Ab vollendetem 3. Lebensjahr ist der Rechtsanspruch vorrangig über Einrichtungen zu erfüllen. Neben der Erfüllung des Rechtsanspruches kann sich ein individueller Betreuungsbedarf in Kindertagespflege, ggfls. ergänzend zur Einrichtung, während der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern/ Elternteile ergeben.
- Ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist in Tagespflege zu fördern, wenn diese Förderung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Die Gewährleistungsverpflichtung für die Erfüllung des oben genannten Rechtsanspruchs obliegt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (im Landkreis Waldshut das Jugendamt im Landratsamt). Aufgabe der Kommunen ist es, im Sinne der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege hinzuwirken. Die Gesamtverantwortung liegt jedoch beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Mit dem Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) und des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (Kick) im Jahr 2005 wurde die **Kindertagespflege** zu einem gleichrangigen Bildungs- und Betreuungsangebot neben den Tageseinrichtungen.

Der gesetzliche Förderauftrag, der sich in der Kindertagespflege an das Jugendamt richtet, umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern sowie die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung und Begleitung sowie die Qualifizierung der Tagespflegeperson und die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die aktuellen Empfehlungen des Landkreistags, Städtetags und KVJS sind maßgebende Bemessungsgrundlage für die Gewährung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen. Die derzeit geltenden Empfehlungen für die laufende Geldleistung für betreute Kinder in Kindertagespflege sehen einen Betrag von 4,50 Euro pro geleistete Betreuungsstunde für ein Kind über 3 Jahren und 5,50 Euro für ein betreutes Kind unter 3 Jahren vor.

Gängige Praxis im Landkreis Waldshut ist derzeit eine monatliche stundengenaue Abrechnung (sog. Spitzabrechnung) und rückwirkende Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Zielsetzung

Auf Grund insgesamt geringer und unregelmäßiger Nachfrage existiert derzeit in der Gemeinde Wutach kein Angebot zur Förderung von Kindern unter zwei Jahren in einer Tageseinrichtung.

Ferner kann die Tageseinrichtung St. Josef der Kirchengemeinde aktuell keine Hortplätze und keine Betreuung über die Mittagszeit und in den Randzeiten vor 7.30 Uhr und nach 16.30 Uhr anbietenden. Mittwoch- und Freitagnachmittags ist die Einrichtung geschlossen.

Die Gemeinde Wutach beabsichtigt mögliche Angebotslücken in der Kinderbetreuung in Wutach durch Angebote in der Tagespflege zu schließen. Die Tagespflege ist ein qualifiziertes familiennahes Betreuungs- u. Förderangebot das hohe zeitliche Flexibilität bieten kann. Des Weiteren kann durch Angebote in der Tagespflege der seit 01. August 2013 bestehenden Rechtsanspruch auf Betreuung von Kindern ab vollendetem 1. Lebensjahr gesichert werden.

Um für den weiteren Ausbau der Kindertagespflege in Wutach geeignete Tagesmütter und Tagesväter akquirieren zu können und deren Tätigkeit nachhaltig zu sichern, ist es notwendig die Konditionen so zu gestalten, dass diese Betreuungsform für die Tagespflegepersonen aber auch für Eltern interessant ist.

Zuwendungen der Gemeinde Wutach

Die Gemeinde Wutach fördert die Kindertagespflege aus den vorstehend genannten Gründen durch zusätzliche Maßnahmen. Die nachfolgenden Förderleistungen werden gewährt für Kindertagespflege-Angebote die innerhalb der Gemeinde Wutach angeboten werden. Das Betreuungsgeld wird ferner gewährt für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wutach. Die betreuende Tagespflegeperson muss eine Tagespflegeerlaubnis gemäß § 45 SGB VIII besitzen. Die Förderung wird als freiwillige Leistung gewährt, ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Gemeinde Wutach besteht nicht.

Die Gemeinde Wutach gewährt an Tagespflegepersonen neben der laufenden Geldleistung des öffentlichen Jugendhilfeträgers (Jugendamt des Landkreises) nach § 23 SGB VIII ein zusätzliches Betreuungsgeld. Auf Grundlage der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und der Erhebung des Betreuungsumfanges durch das Jugendamt kann die Tagespflegeperson bei der Gemeinde Wutach einen Förderantrag stellen. Das Betreuungsgeld der Gemeinde kann bei früherem Betreuungsbeginn frühestens ab dem Monat bewilligt werden, in welchem der Antrag bei der Gemeinde gestellt wird bzw. eingegangen ist.

Die Höhe der laufenden Geldleistung der Gemeinde an die Tagespflegeperson beträgt 1,00 Euro/Betreuungsstunde und Kind. Er bemisst sich nach den nachgewiesenen Betreuungsstunden. Die Abrechnung seitens der Gemeinde Wutach mit den Tagespflegepersonen erfolgt monatlich unter Vorlage des Bewilligungsbescheides und des Abrechnungsbogens des Jugendamtes.

Ferner gewährt die Gemeinde Wutach an Tagespflegepersonen eine monatliche Pauschalzahlung in Höhe von 50 Euro für die von ihr vorgehaltenen Plätze in Kindertagespflege. Die Pauschale wird unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder nur einmal gewährt.

Die Tagespflegepersonen haben dafür die von ihnen angebotenen Plätze vorrangig mit Kindern zu belegen die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wutach haben.

Inkrafttreten, Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.11.2015 in Kraft.

Über diese Zuwendung wird im Gemeinderat spätestens dann erneut beraten, wenn sich die Höhe der staatlichen Geldleistung nach SGB VIII für betreute Kinder in Kindertagespflege ändert.

ausgefertigt: Wutach, den 30.10.15



Christian Mauch
Bürgermeister